

Satzung des Turn- und Sportverein 1903 Haueneberstein e.V.

I. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Zweck

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Turn- und Sportverein 1903 Haueneberstein e.V.“, abgekürzt „TVH“, und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Mannheim unter VR 200229 eingetragen.
- 1.2 Sitz des Vereins ist Baden-Baden, Stadtteil Haueneberstein.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 1.4 Vereinszweck ist die Pflege und Förderung von Turnen, Spiel und Sport einschließlich Wettkampfsport, insbesondere durch Förderung der Jugendarbeit und des Breitensports. Der Verein bietet einen geordneten Trainingsbetrieb an und organisiert fachsportliche Veranstaltungen aller Art. Er stellt sich zur Aufgabe, die Interessen seiner Mitglieder zu wahren und im Vereinsleben sportliche Kameradschaft, Fairness und Geselligkeit zu pflegen.
- 1.5 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Materielle Aufwendungen für den Verein können nach Ziff. 7 Nr. 6 der Satzung erstattet werden.
- 1.6 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend sowie auf dem Gebiet des Breiten- und Wettkampfsports.
- 1.7 Der Verein ist im Übrigen politisch und konfessionell neutral und steht Mitgliedern aller Nationalitäten und Herkunftsländer offen. Personen mit extremistischen Ansichten und Äußerungen oder mit Bereitschaft zu Gewalt können aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ 2 Verbandszugehörigkeit

- 2.1 Der Verein ist Mitglied des Badischen Turner-Bundes, des Turngaues Mittelbaden/Murgtal und des Badischen Sportbundes Freiburg e.V. Die Regelwerke des Verbandes gelten, soweit sie die Teilnahme der Mitglieder am Verbandssportbetrieb betreffen, unmittelbar für die Mitglieder des Vereins. Verbandsbeiträge dienen dem Zweck des Vereins.
- 2.2 Der Verein oder seine Abteilungen können Mitglieder weiterer Fachverbände werden.

II. Mitgliedschaft

§ 3 Allgemeines

- 3.1 Der Verein besteht aus
- a) ordentlichen Mitgliedern über 18 Jahren (Aktive)
 - b) ordentlichen Mitgliedern unter 18 Jahren (Jugendliche)
 - c) Ehrenmitgliedern
 - d) passiven Mitgliedern.
- 3.2 Mitglieder nach Ziff. 3.1a), c) und d) sind im Rahmen der Mitgliederversammlung stimmberechtigt und können in Ämter gewählt werden.
- 3.3 Die Mitgliedschaftsrechte der Mitglieder nach Ziff. 3.1b) richten sich nach der Jugendordnung. Sie haben die Rechte und Pflichten von Mitgliedern nach Ziff. 3.1 a) mit Beginn des auf die Vollendung des 18. Lebensjahres folgenden Tages. Einer besonderen Erklärung gegenüber dem Verein oder einer Erklärung des Vereins gegenüber dem Mitglied bedarf es nicht. Die Beitragspflicht als junges Mitglied endet zum nächsten Jahresende, im Folgejahr ist der Mitgliedsbeitrag für Mitglieder nach Ziff. 3.1a) geschuldet.
- 3.4 Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben, können vom Vorstand zum Ehrenmitglied ernannt werden. Ehrenmitglieder haben alle Rechte und Pflichten der Mitglieder nach Ziff. 3.1a), sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.

§ 4 Mitgliedschaft

- 4.1 Jede natürliche Person kann Mitglied des Vereins werden.
- 4.2 Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist ein an den Vorstand gerichteter schriftlicher Aufnahmeantrag entsprechend dem TVH-Formblatt. Bei jugendlichen Mitgliedern ist die schriftliche Zustimmung des/der gesetzlichen Vertreter/s auf dem Aufnahmeantrag erforderlich.

- 4.3 Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt, ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller Gründe hierfür zu nennen. Lehnt der Vorstand den Antrag ab, kann der Antragende Einspruch gegen die Entscheidung einlegen. Der Einspruch muss durch schriftliche Erklärung an den 1. Vorsitzenden innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Entscheidung erfolgen. Maßgebend für die Einhaltung der Frist ist der Eingang des Einspruchs beim 1. Vorsitzenden. Über den Einspruch entscheidet der Verwaltungsrat mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Entscheidung des Verwaltungsrats ist abschließend und nicht anfechtbar.
- 4.4 Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Bestimmungen der Satzung des Vereins und der Verbände, bei denen der Verein Mitglied ist, sowie die aufgrund Satzung ergangenen Verordnungen und Beschlüsse des Vereins an.
- 4.5. Mit dem Aufnahmegesuch ist eine Einzugsermächtigung gem. Ziff. 6.3 Satz 3 der Satzung zu erteilen. Mitzuteilen sind neben dem Geburtstag und der aktuellen Anschrift eine Tel.-Nr. und, soweit vorhanden, eine E-Mail-Kontaktadresse. Änderungen im Datenbestand sind dem Mitgliederkassier unverzüglich mitzuteilen. Für ansonsten anfallende Kosten der Adressensuche bzw. im Fall einer Rücklastschrift zahlt das Mitglied einen Pauschalbetrag von 20 Euro als Aufwendungsersatz.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 5.1 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Liquidation des Vereins oder durch Ausschluss aus dem Verein. Bei Familienmitgliedschaften endet die Mitgliedschaft mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
- 5.2 Der Austritt ist möglich zum Schluss eines Kalenderjahres. Der Austritt ist spätestens 4 Wochen vor Ablauf des Kalenderjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist der Eingang der Erklärung beim Vorstand.
- 5.3 Die Mitgliedschaftsrechte erlöschen mit dem Ende der Mitgliedschaft. Die Beitragspflicht bleibt bis zum Ablauf des Kalenderjahres bestehen.
- 5.4 Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei
- Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen durch das Mitglied
 - schwerem Verstoß gegen die Interessen des Vereins
 - grobem unsportlichen und/oder unehrenhaften Verhalten.
- Der Ausschluss setzt in der Regel eine vorherige Abmahnung voraus.

5.5 Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Verwaltungsrats, der mit 2/3 der abgegebenen Stimmen gefasst werden muss.

5.6 Der Ausschluss befreit nicht von der Zahlung fälliger Beiträge.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

6.1 Die Mitglieder sind berechtigt, am sportlichen Angebot des Vereins teilzunehmen.

6.2 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung des Vereins und der Verbände, denen der Verein angeschlossen ist, die weiteren Ordnungen des Vereins und die Anweisungen der satzungsgemäß bestellten oder für den Verein handelnden Personen zu beachten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme verpflichtet.

6.3 Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge in Form von zum Jahresbeginn fälligen Jahresbeiträgen. Über deren Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands. Die Beiträge werden im Lastschriftverfahren bei Fälligkeit eingezogen. Der Verein kann Aufnahmegebühren festlegen.

6.4 Der Verein kann mehrere Vereinsmitglieder, sofern diese voneinander abstammen oder familienähnlich zusammenleben, auf schriftlichen Antrag zu einem „Familienbeitrag“ veranlagern. Über den Antrag entscheidet der Vorstand durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

6.5 In besonderen Ausnahmefällen kann der Vorstand eine Beitragsfreistellung gewähren. Der Beschluss erfolgt durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

6.6 Für besondere Vereinsveranstaltungen oder -angebote können Zusatzbeiträge oder Eintrittsgelder durch den Verwaltungsrat beschlossen werden.

6.7 Mitarbeiter des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die Ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

III. Vereinsorgane und Struktur

§ 7 Allgemeine Verfahrensregelungen für Mitgliederversammlungen, Verwaltungsratsversammlungen und Vorstandssitzungen

7.1 Protokollierung

Über jede Versammlung eines Vereinsorgans führt der Schriftführer ein Protokoll. Ist er verhindert, bestimmt die Versammlung einen Protokollführer. Das Protokoll ist vom Schriftführer bzw. dem Protokollführer zu unterschreiben bzw. digital zu bestätigen.

7.2 Die Vereinsorgane können nach Bedarf durch Mehrheitsbeschluss fachkundige Berater mit Stimmrecht als Beisitzer hinzuziehen und Ausschüsse bilden, denen bestimmte Aufgaben übertragen werden.

7.3 Stimmrecht und Auszählung

Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

7.4 Ausschluss vom Stimmrecht

Sofern die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits mit oder gegenüber einem Mitglied oder dessen Ausschluss aus dem Verein betrifft, ist dieses nicht stimmberechtigt.

7.5 Mehrheitsentscheidungen

Beschlüsse oder Wahlentscheidungen werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, es sei denn, die Satzung schreibt etwas anderes vor.

7.6 Ersatz von materiellen Aufwendungen/Aufwandspauschalen

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. An Mitglieder des Vorstands und beauftragte Vereinsmitglieder kann eine pauschale Tätigkeitvergütung nach Maßgabe des § 3 Nr. 26a EStG gezahlt werden, sofern die haushaltsrechtlichen Möglichkeiten des Vereins dies zulassen. Die Entscheidung hierüber trifft der Verwaltungsrat.

§ 8 Organe des Vereins

8.1 Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Verwaltungsrat und der Vorstand.

8.2 Die Versammlungen und Sitzungen der Organe des Vereins können in Präsenzform oder auch virtuell durchgeführt werden. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der jeweiligen

Einladung mit. Virtuelle Versammlungen und Sitzungen finden in einem nur für die jeweiligen Mitglieder zugänglichen Chatroom oder per Video-/Telefonkonferenz statt. Die Anmeldedaten und weitere organisatorische Details sind in der Einladung enthalten oder werden rechtzeitig vor Sitzungsbeginn elektronisch in Textform mitgeteilt. Die sonstigen Bedingungen der virtuellen Versammlungen und Sitzungen richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- 9.1 Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie sind stimmberechtigt und wählbar.
- 9.2 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich in der zweiten Hälfte eines Kalenderjahres als Jahreshauptversammlung statt.
- 9.3 Außerordentliche Mitgliederversammlungen können einberufen werden bei Bedarf auf Beschluss des Vorstands oder des Verwaltungsrats. Der Beschluss muss mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst werden.
- 9.4 Außerordentliche Mitgliederversammlungen können ferner einberufen werden auf schriftlichen Antrag an den Vorstand von mindestens 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder.
- 9.5 Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand durch Ankündigung auf der Vereinshomepage (www.turnverein-haueneberstein.de) und durch Anzeige im Mitteilungsblatt Haueneberstein, hilfsweise durch Aushang in der Eberbachhalle mindestens zwei Wochen vor dem Termin einberufen. Einzuladen sind alle Vereinsmitglieder.
- 9.6 Mit der Einberufung soll die Tagesordnung bekannt gegeben werden. Anträge zu Tagesordnungspunkten oder Anträge auf Erweiterung der Tagesordnung müssen spätestens fünf Tage vor der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden. Über ihre Zulassung entscheidet die Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Mitgliederversammlung kann auch ohne vorherige Bekanntgabe frei beschließen. Dies gilt nicht für Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins. Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins dürfen nur dann gefasst werden, wenn mit der Einberufung ausdrücklich darauf hingewiesen wurde.
- 9.7 Mitgliederversammlungen werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Ist keiner der Vorsitzenden anwesend, so wählen die Mitglieder einen Versammlungsleiter.

9.8 Aufgaben der Mitgliederversammlung sind

- Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstands
- Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstands, des Verwaltungsrats und der Kassenprüfer
- Wahl der Mitglieder des Vorstands und des Verwaltungsrats alle zwei Jahre und hierzu Wahl eines Versammlungsleiters
- Wahl von 2 Kassenprüfern
- Wahl der Beisitzer auf Vorschlag des Verwaltungsrats
- Wahl des Gerätewarts
- Bestätigung der Jugendleiter und der Abteilungsleiter
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern, des Verwaltungsrats und des Vorstands
- Änderungen der Satzung, der Jugendordnung und der Datenschutzordnung
- Auflösung des Vereins.

9.9 Die satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

9.10 Sie entscheidet durch offene Stimmabgaben. Auf Verlangen von mindestens 1/10 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder muss geheim abgestimmt werden. Sofern mehr als eine Person für ein Amt oder eine Funktion zur Wahl steht, ist mit Stimmzetteln zu wählen.

9.11 Mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen entscheidet die Mitgliederversammlung über Satzungsänderungen.

9.12 Eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen ist erforderlich für

- Änderungen des Vereinszwecks
- Auflösung des Vereins.

9.13 In allen anderen Fällen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

9.14 Für die Entlastung und die Wahl des Vorstands, Verwaltungsrats und der Kassenprüfer sowie für die Bestätigung der Abteilungsleiter bestimmt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter aus ihrer Mitte.

§ 10 Verwaltungsrat

10.1 Der Verwaltungsrat besteht aus

- den Mitgliedern des Vorstands
- den Abteilungsleitern

- den Beisitzern
- dem Gerätewart
- dem Jugendleiter.

Mitglieder des Verwaltungsrats sowie deren Familien sind im laufenden Kalenderjahr von der Beitragspflicht befreit.

10.2 Beratend, aber ohne Stimmrecht können an Versammlungen des Verwaltungsrats teilnehmen

- Ehrenmitglieder
- Übungsleiter.

10.3 Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrats beträgt zwei Jahre.

10.4 Scheidet ein Mitglied des Verwaltungsrats vorzeitig aus, so kann der Verwaltungsrat für den Rest der Amtszeit einen Nachfolger wählen.

10.5 Der Verwaltungsrat legt die Richtlinien der Vereinsarbeit fest. Er ist insbesondere zuständig für

- Erlass von Vereinsordnungen
Bestimmung einer oder mehrerer Medien als Verkündungsblätter des Vereins
- Richtlinien für die Kassengeschäfte des Vereins und Beschlüsse über außergewöhnliche Ausgaben
- Einsprüche gegen die Ablehnung und den Ausschluss von Mitgliedern
- Einrichtung von Abteilungen
- Beitritt zu Fachverbänden
- Entscheidung über Einstellung von haupt- und /oder nebenamtlichen Mitarbeitern
- Vergütung von Mitgliedern des Vorstands und von beauftragten Vereinsmitgliedern
- außergewöhnliche Vereinsveranstaltungen.

10.6 Der Verwaltungsrat tritt nach Bedarf zusammen. Er ist einzuberufen, wenn es der 1. Vorsitzende, die Mehrheit des Vorstands oder mindestens 4 Mitglieder des Verwaltungsrats wünschen.

10.7 Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 seiner Mitglieder anwesend ist. Der Verwaltungsrat entscheidet durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen in offener Abstimmung. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung die des 2. Vorsitzenden.

10.8 Der Verwaltungsrat wird durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Ist dieser verhindert, obliegt die Einberufung und Leitung einem der übrigen Vorstandsmit-

glieder in der Reihenfolge, wie sie unter Ziff. 11.1 aufgeführt ist. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder E-Mail unter Beifügung einer Tagesordnung.

§ 11 Vorstand

11.1 Den Vorstand bilden

- der 1. Vorsitzende
- der 2. Vorsitzende
- der Schatzmeister
- der Schriftführer
- der Sportleiter
- der Mitgliederkassier.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer. Der 1. und 2. Vorsitzende sind einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis darf der 2. Vorsitzende von seinem Vertretungsrecht nur Gebrauch machen, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist. Mitglieder des Vorstands und ihre Familien sind im laufenden Kalenderjahr von der Beitragspflicht befreit.

11.2 Die Amtszeit des Vorstands beträgt zwei Jahre. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Verwaltungsrat ein Ersatzmitglied wählen, das das Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch ausübt.

11.3 Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins im Rahmen der Festlegungen der Mitgliederversammlung und des Verwaltungsrats.

Soweit einzelne Angelegenheiten nach der Satzung nicht anderen Vereinsorganen zugewiesen sind, ist der Vorstand auch zuständig für

- Beschlussfassungen über Ausgaben nach den vom Verwaltungsrat festgelegten Richtlinien
- Festlegung der Richtlinien für Ehrungen
- Ehrungen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Einstellung neben- oder hauptamtlicher Mitarbeiter nach vorherigem Beschluss des Verwaltungsrats.

11.4 Sitzungen des Vorstands werden nach Bedarf vom 1. Vorsitzenden einberufen und geleitet. Im Verhinderungsfall wird er vom 2. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstands vertreten.

11.5 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand entscheidet durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen in offener Abstimmung. Jedes anwesende Mitglied hat eine

Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung die des 2. Vorsitzenden.

§ 12 Kassenführung und Kassenprüfung

- 12.1 Der Schatzmeister ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Führung der Vereinskasse und für die Verwaltung des Vereinsvermögens. Abteilungskassen sind jährlich mit der Vereinskasse abzuschließen und in den Kassenbericht des Vereins aufzunehmen.
- 12.2 Die Mitgliederversammlung stimmt über die Entlastung des Schatzmeisters gesondert ab.
- 12.3 Die Mitgliederversammlung wählt für jedes Geschäftsjahr mindestens zwei Kassenprüfer. Sie dürfen nicht gleichzeitig ein Amt im Vorstand bekleiden und haben mindestens einmal im Jahr Buchführung und Kasse hinsichtlich rechnerischer Richtigkeit und Übereinstimmung mit Zweck und Aufgaben des Vereins zu prüfen. In der Mitgliederversammlung haben sie den Rechnungsprüfungsbericht abzugeben.
- 12.4 Scheidet ein Kassenprüfer vorzeitig aus, nimmt der Verwaltungsrat eine Ergänzungswahl vor.

§ 13 Jugendausschuss und Jugendordnung

- 13.1 Die Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder unter 18 Jahren richten sich nach der Jugendordnung vom 14. November 2025.
- 13.2 Die Aufgaben des Jugendausschusses werden von der Jugend selbstständig im Rahmen der von Satzung, Verwaltungsrat und Jugendordnung bestimmten Richtlinien wahrgenommen.

§ 14 Abteilungen

- 14.1 Der Verein gliedert sich in Abteilungen, die von Abteilungsleitern betreut und vertreten werden.
- 14.2 Alle Abteilungen des Vereins sind rechtlich unselbstständig. Die Abteilungen können nur im Namen des Gesamtvereins nach außen auftreten. Im Innenverhältnis ist die Abteilungsleitung berechtigt, sämtliche sportart- und damit abteilungsspezifischen Angelegenheiten eigenverantwortlich zu regeln und zu behandeln.

- 14.3 Jede Abteilung benennt für sich einen Abteilungsleiter für die Dauer von zwei Jahren. Die Benennung der Abteilungsleiter bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
- 14.4 Die Abteilungen führen ihre Geschäfte und – soweit vorhanden – ihre Kasse selbstständig im Rahmen der von der Satzung und dem Verwaltungsrat bestimmten Richtlinien.
- 14.5 Soweit eine Abteilungskasse geführt wird, geben die Abteilungsleiter jährlich im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses eine Vollständigkeitserklärung gegenüber dem Schatzmeister ab.

§ 15 Datenschutz

- 15.1 Zur Erfüllung des Vereinszwecks und der in der Satzung enthaltenen Aufgaben verarbeitet, speichert, übermittelt, verändert und löscht der Verein unter Beachtung und Wahrung der Grundsätze des Datenschutzes personenbezogene Daten sowie Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder.
- 15.2 Die Mitglieder gestatten die Verwendung der persönlichen Daten (Geburtsdatum, Familienstand, Adresse, Telekommunikationsverbindung, Bankverbindung) für Zwecke des Vereins, der sie unter Berücksichtigung der Vorschriften der Datenschutzgesetze und des Vereinszwecks zu verwalten hat.
- 15.3 Eine Weitergabe von Mitgliederdaten (Name und Bild) darf ausschließlich für Zwecke des Sportbetriebes (z.B. Presse-, Internet- und Verbandsmeldungen) erfolgen. Die Mitglieder erteilen für diesen Zweck mit ihrem Beitritt zum Verein die Genehmigung. Eine Weitergabe für kommerzielle Werbezwecke ist untersagt.
- 15.4 Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden alle persönlichen Daten des Mitglieds gelöscht, es sei denn, es bestehen finanzielle Ansprüche des Vereins gegenüber dem Mitglied oder steuerrechtliche Verpflichtungen des Vereins.
- 15.5. Näheres regelt eine Datenschutzordnung, die die Mitgliederversammlung erlässt.

IV. Sonstige Regelungen

§ 16 Haftung

- 16.1 Gegenüber Mitgliedern des Vereins haften der Verein, seine Organe und besonderen Vertreter, sowie alle mit der Durchführung von Vereinsaufgaben beauftragten Personen, für Unfälle und Schäden im Rahmen der vom Verein ab-

geschlossenen allgemeinen Sportversicherung. Darüber hinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen. Insbesondere haften der Verein und die in Satz 1 genannten Personen nicht für Gegenstände, die in Vereinsräumen oder auf Sportanlagen abhandenkommen.

- 16.2 Der Verein haftet für Schäden, die seine Organe und besonderen Vertreter sowie alle mit der Durchführung von Vereinsaufgaben beauftragten Personen Dritten und Vereinsmitgliedern schuldhaft bei der Wahrnehmung von Vereinsaufgaben zufügen, gesamtschuldnerisch mit dem persönlich Haftenden.
- 16.3 Der Verein stellt die persönlich Haftenden, sofern sie unentgeltlich tätig sind oder für ihre Tätigkeit eine Vergütung entsprechend der Regelung in Ziff. 7.6 Satz 2 erhalten, im Innenverhältnis von jeglicher Haftung frei, sofern diese nicht vorsätzlich gehandelt haben.
- 16.4 Der Verein schließt für sich und für die in Ziff. 16.2 genannten Personen Haftpflichtversicherungen ab und unterhält sie durch laufende Prämienzahlung. Er ist verpflichtet, bei Schadensfällen diese Versicherungen in Anspruch zu nehmen.

§ 17 Steuern

- 17.1 Die im Vereinsregister eingetragenen vertretungsbefugten Vorstände sind für die Einhaltung der steuerlichen Verpflichtungen des Vereins verantwortlich. Sie tragen insoweit die persönliche Verantwortung.
- 17.2 Ihre Haftung gegenüber dem Verein richtet sich nach § 16 dieser Satzung.

§ 18 Auflösung des Vereins

- 18.1 Eine zum Zweck der Vereinsauflösung ausdrücklich einberufene Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen die Auflösung des Vereins beschließen.
- 18.2 Gleichzeitig sind mindestens zwei Liquidatoren zu bestellen. Der Verein gilt bis zur Beendigung der Liquidation als fortbestehend, soweit der Zweck der Liquidation es erfordert. Insbesondere gilt Ziff. 9.4 der Satzung (Einberufung einer Mitgliederversammlung auf Antrag von einem Viertel der Mitglieder).
- 18.3 Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines gemeinnützigen Zwecks geht das Vereinsvermögen auf die Ortsverwaltung Haueneberstein über mit der Bestimmung, es treuhänderisch bis zu fünf Jahre für einen am Ort neu zu gründenden und als gemeinnützig anerkannten Turn- und/oder Sportverein aufzubewahren. Nach Ablauf dieser Frist ist der Treuhänder berechtigt, das Vereins-

vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige sportspezifische Zwecke zu verwenden.

§ 19 Jugendordnung

Die Jugendsatzung vom 14. November 2025 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 14. November 2025 beschlossen und tritt in Kraft mit Eintragung in das Vereinsregister. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 25. April 2010 außer Kraft.

§ 21 Vorratsbeschluss

Sollten Änderungen der Satzung aufgrund von Beanstandungen des Registergerichts oder des Finanzamts notwendig sein, wird der Vorstand ermächtigt, in einer eigens dafür einberufenen Vorstandssitzung die notwendigen Änderungen der Satzung zu beschließen, um die Beanstandungen zu beheben.